

Kaiser Sigismund bestätigt 1422 den Namslauern ihre Rechte und Privilegien

(Nach Liebich)

»Wir SIGEMUND von Gottes Gnaden. Römisch König, zu allen Zeithen mehrer des
»Reichs, und zu UNGERN, zu BOEHMEN, DALMATIEN, CROATIEN. Bekönnen und
»thun kund und offenbahr mit diesem Briffe, allen den die ihn sehen oder hören Lehren.
»Wenn wir von wegen unser Lieben Getreuen des Bürgermeisters, Rathmannen und
»Bürger gemeinlich der Stadt NAMSLAU demüthiglich gebethen sein. Daß wir in alle
»und jegliche Ihre PRIVILEGIÄ, Brife, Handfesten, Freyheiten, Gnaden und Rechten, die
»Ihnen von unsern Vorfahren. Königen zu BOEHMEN und Herzogen in der SCHLESIGEN
»gegeben sind, und auch ihre gute Löbliche Gewohnheit, die sie Redlich biß hieher ge=
»halten, und herbracht haben. Als ein König zu bestätigen zu Böhmen zu verneuen und
»zu CONFIRMIREN gnädiglich geruchen, daß haben wir angesehen solche fleißige und
»Redliche Bothe, und auch betrachtet, solche willige annehme und getreue Dinst, die
»dieselbigen von NAMSLAU uns und der CRON zu BOEHMEN getahn haben, Täglich
»Thun, und fürbas Thun sollen und mögen in zukünftigen Zeithen, und haben darumb
»mit wohlbedachtem mutthe, guttem Rathe, und rechtem Wißen. Denn vorgeannten
»Bürgermeister, Rathmannen, Bürgern und der Stadt NAMSLAU alle und jegliche ihre
»PRIVILEGIÄ, Briffe, Handfesten, Freyheiten, Gnaden und Rechte, die Ihr und der vor=
»genanntten Stadt NAMSLAU, von unsern vorgeanntten Vorfahren, Königen zu
»BOEHMEN und Herzogen in SCHLESIEN gegeben sind, und auch Ihre gute Löbliche
»gewohnheit und Aldherkommene Gewohnheit, Gnädiglich Bestädiget, verneuet und
»CONFIRMIRET. In die von Königl. Macht zu BOEHMEN in Krafft dieses Brifes, und
»Setzen und wollen, daß sie Ihn allen und jeglichen ihren Stücken, Pungen, Ärtikeln
»und Begriffungen. Fürbas Krefftig und Mechtig sein sollen, Gleichertweyfe als ob sie
»alle von Worth zu Worthe in diesem unsern Brife geschrieben und begriffen wahren.
»Und wir gebitten auch darumb allen und jeglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen
»Graffen, Bankherrn, Rittern, Knechten, Ämtleuthen und nemlich unsern Hauptmannen
»unser Fürstenthum zu BRESLÄU, SCHWEIDNITZ und NAMSLAU, und allen und jeg=
»lichen Bürgermeistern, Räten und Gemeinden und sonst allen andern unsern und der
»CRON zu BOEHMEN unterthänigen und getreuen Ernstlich und festiglich mit diesem
»Brife, daß sie die vorgeanntten von NAMSLAU. An den Obgenannten ihren Rech=
»ten. Brifen und Freyheiten nicht hindern noch Irren in kein weyfe, als Lieb Ihnen sei
»unser Schwehr Ungenade zu vermeyden. Mit Urkundt dieß Brifes versiegeld, mit unser
»königlichen MAJESTÄTL. Ingestegel gegeben zu CROEMSIR nach Christi Geburth 1422
»Jahre. Am Sonntage OCULI in der Fasten, unser Reiche des UNGÄRISCHEN in dem 35.
»und des RÖMISCHEN im 12. und der BOEHMISCHEN im 2. Jahre.«